OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-770018/4/ER

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R M S, x 123, P, betreffend die Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz über das Anbringen vom 20. Juni 2017

A. zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die im Anbringen vom 20. Juni 2017 enthaltenen Anträge des Beschwerdeführers an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz betreffend Übertragung aller eigentumsrechtlichen Befugnisse an der natürlichen Person R M S von der Personenstandsbehörde Standesamt Linz auf den Menschen oder die ihm zugeordnete natürliche Person R M S sowie auf diesbezügliche vollumfängliche, proaktive Unterstützung und Kostenübernahme

B. den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge des R M S vom 20. Juni 2017 werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2016 wegen „Rechtspositioneller Klarstellung an der natürlichen Person R M S“ brachte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) ein als „Anfrage/Antrag“ tituliertes Anbringen ein. In diesem führte er weitwendig seine rechtliche Auffassung darüber aus, dass „die vollumfängliche Eigentümerschaft“ an der natürlichen Person R M S „nach wie vor beim Standesamt Linz“ liege und er als „Mensch R M S“ lediglich „Besitzer der natürlichen Person R M S“ sei. Als rechtliche Konsequenz schließe der Bf daraus, dass er sich nicht mehr als der rechtmäßige Eigentümer an der ihm zugeordneten natürlichen Person fühlen könne. Er besitze aber den Willen, alle eigentumsrechtlichen Befugnisse an der ihm zugeordneten natürlichen Person zu erhalten. Für den Fall, dass seine Rechtsansicht richtig sei, erachte sich der Bf in dieser Hinsicht als getäuscht, da er bis dato angenommen habe, dass er der vollumfängliche Eigentümer der ihm zugeordneten natürlichen Person wäre. Bei privatrechtlichen Handlungen sei es genauso wie im Verkehr mit Behörden von essentieller Bedeutung über die eigene materiell-rechtliche Situation (Inhaber, Besitzer, Eigentümer) Bescheid zu wissen und diese ggfs begründen zu können.
Abschließend führte der Bf Folgendes aus:
„Ist meine rechtliche Auffassung kongruent mit den geltenden Rechtsnormen so stelle ich folgende Anträge:

IV. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich erstens den

ANTRAG

der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz und/oder die in diesem Sachverhalt zu entscheidende Behörde möge alle eigentumsrechtlichen Befugnisse der mir zugeordneten, natürlichen Person R M S von der Personenstandsbehörde Standesamt Linz auf entweder mir als Mensch oder auf die mir zugeordneten, natürlichen Person R M S mittels eines rechtsgültigen Titels (Vertrags) gem. § 424 ABGB in Schriftform und unentgeltlich ohne unnötige zeitliche Verzögerung übertragen.
Im Zusammenhang mit der rechtsgültigen Übereignung der vollumfänglichen Eigentümerschaft sind alle etwaigen, vertraglichen Verpflichtungen jedweder Art schriftlich vollumfänglich anzuführen und auf Verlangen mit allen Details, Vertragsformulieren, etc. auszuhändigen; wobei die durch mein direktes, aktives, bewusstes Handeln nicht eingegangenen Verträge bzw. Verpflichtungen bis zu meiner schriftlichen Annahmeerklärung im vollständigen Risiko- und Verantwortungsbereich der Personenstandsbehörde Standesamt Linz verbleiben.

V. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich zweitens den

ANTRAG

der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz und/oder die in diesem Sachverhalt zu entscheidende Behörde bestätigt schriftlich die Übernahme und vollumfängliche, proaktive Unterstützung wie obig unter Punkt III erläutert alle mir durch diesen Umstand ev. entstehenden Kosten, (Mehr)-Aufwendungen, Ansprüche, Benachteiligungen, etc. und ersetzt diese vollumfänglich und ohne unnötigen Aufschub binnen ev. gesetzter Frist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dieses Anbringen blieb von der belangten Behörde gänzlich unbearbeitet. Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2017 brachte der Bf daher eine Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 Abs 3 B-VG iVm § 7 VwGVG ein und stellte – nach Erläuterungen über die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde – den Antrag, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge über sein Anbringen vom 20. Juni 2017 entscheiden. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hätte als Behörde erster Instanz gemäß § 3 Abs 1 PStG über sein Anbringen bis spätestens 22. Dezember 2017 zu entscheiden gehabt, dies sei nicht geschehen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. März 2018 (eingelangt am 26. März 2018) legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt ohne weitere Erklärungen mit der Bitte um Bearbeitung vor. Von der Möglichkeit, einen Bescheid gemäß § 16 VwGVG nachzuholen, hat die belangte Behörde offensichtlich keinen Gebrauch gemacht.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht von dem unter Punkt I dargestellten, völlig unstrittigen Sachverhalt aus.

III. Zu A:

III.1. Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 73 Abs 1 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

III.2. Da im konkreten Fall seit dem Einlangen des Anbringens bei der belangten Behörde mehr als sechs Monate vergangen sind, ist sie ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen. Der Bf hat ein subjektives Recht auf eine individuell hoheitliche Entscheidung über sein Anbringen, selbst wenn dieses zurückzuweisen gewesen wäre. Es liegen keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe vor, die eine fristgerechte Entscheidung der belangten Behörde verhindert hätten. Die Verzögerung liegt damit im alleinigen Verschulden der belangten Behörde.

Der Säumnisbeschwerde war daher stattzugeben.

IV. Zu B:

Der Bf beantragte in seiner Säumnisbeschwerde, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge über sein Anbringen vom 20. Juni 2017 entscheiden. Aus den im Anbringen vom 20. Juni 2017 formulierten Anträgen ist ersichtlich, dass der Bf die Übertragung „aller eigentumsrechtlichen Befugnisse“ der ihm zugeordneten natürlichen Person R M S von der Personenstandsbehörde Standesamt Linz auf ihn als Mensch oder auf die ihm zugeordnete natürliche Person R M S und darüber hinaus die schriftliche Bestätigung der Übernahme der daraus entstehenden Kosten sowie die „vollumfängliche proaktive Unterstützung“ begehrt.

Weder aus dem vom Bf ins Treffen geführten Personenstandsgesetz noch aus einer anderen Verwaltungsvorschrift lässt sich jedoch eine Grundlage für ein derartiges Behördenhandeln ableiten. Beim Anbringen des Bf handelt es sich somit um keine von einer Verwaltungsbehörde – und in der Folge auch nicht durch ein Verwaltungsgericht – zu behandelnde Angelegenheit.

Anträge, denen es an der Rechtsgrundlage mangelt, sind entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als unzulässig zurückzuweisen (vgl etwa VwGH 22.10.1990, 90/15/0075; VwGH 31.10.2014, Ra 2014/08/0036; VwGH 22.4.2015, Ro 2014/10/0122). Die im Anbringen vom 20. Juni 2017 formulierten Anträge waren daher entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs mangels Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit/Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter